

Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV)

vom 26. November 2003 (Stand am 27. April 2021)

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW),

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 3, 3a Absatz 2, 10 Absatz 1, 16a Absatz 3, 18 Absatz 3, 19 Absätze 2, 7 und 8, 19e Absatz 3, 19f Absatz 5, 28a Absatz 2^{ter}, 39 Absatz 1^{bis}, 43 Absatz 5, 46 Absatz 2, 51 Absätze 2 und 6 sowie 60 Absatz 2 der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹ (SVV) und auf die Artikel 2 Absatz 2, 3 Absatz 2 und 15 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2003² über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV),³

verordnet:

1. Abschnitt: Bemessung des Arbeitsbedarfes bei einzelbetrieblichen Massnahmen

Art. 1 Zusätzliche Faktoren für die Berechnung der Standardarbeitskräfte

Die zusätzlichen Faktoren für die Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) für spezielle Betriebszweige sind in Anhang 1 festgelegt.

Art. 2 Kriterien für die Abgrenzung von gefährdeten Gebieten

¹ Die Bewirtschaftung in einem Gebiet des Berg- und Hügellandes ist gefährdet, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a. keine oder kleine Nachfrage nach Pachtland mit entsprechend tiefen Pachtzinsen;
- b. Zunahme des Brachlandes;
- c. Zunahme der Verbuschung und der Waldfläche.

² Die genügende Besiedelungsdichte in einem Gebiet des Berg- und Hügellandes ist gefährdet, wenn die Einwohnerzahl, die es braucht, um ein soziales Gefüge und eine dörfliche Gemeinschaft aufrechtzuerhalten, längerfristig nicht mehr sichergestellt ist. Die Beurteilung der Gefährdung erfolgt nach der Matrix in Anhang 2.

AS 2003 5381

¹ SR 913.1

² SR 914.11

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 11. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5507).

2. Abschnitt: Pauschale Ansätze für die periodische Wiederinstandstellung von Bodenverbesserungen

Art. 3

Die pauschalen Ansätze der beitragsberechtigten Kosten für die periodische Wiederinstandstellung von Wegen und landwirtschaftlichen Entwässerungen sind in Anhang 3 festgelegt.

3. Abschnitt: Pauschale Ansätze für Investitionshilfen

Art. 4 Berücksichtigung der Lage der landwirtschaftlichen Nutzfläche

¹ Befindet sich bei einzelbetrieblichen Massnahmen die langfristig gesicherte, anrechenbare landwirtschaftliche Nutzfläche in verschiedenen Zonen, so gilt für die Berechnung der Investitionshilfen:⁴

- a. der Ansatz der Zone, in der mehr als zwei Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen;
- b. wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht zu mehr als zwei Dritteln in einer Zone liegt, der Mittelwert der Ansätze der mehrheitlich betroffenen Zonen.

² Landwirtschaftliche Nutzflächen von traditionellen Stufenbetrieben, die mehr als 15 km vom Betriebszentrum entfernt liegen, können nur in Gebieten mit herkömmlich-traditioneller Stufenwirtschaft berücksichtigt werden.⁵

Art. 5⁶ Abstufung der Investitionshilfen und zu unterstützende Massnahmen

In Anhang 4 sind festgelegt:

- a. die Ansätze für die Investitionskredite für die Starthilfe;
- b. die Pauschalen für die Investitionskredite für Wohnhäuser;
- c. die Pauschalen für die Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere;
- d. die Pauschalen für die Investitionshilfen für Alpegebäude;
- e. die Pauschalen für die Investitionskredite für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel;

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 6201).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des BLW vom 23. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 3919).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 11. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 5507).

- f. die zu unterstützenden baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimat- und Landschaftsschutzes sowie die Beitragssätze für diese Massnahmen und Einrichtungen;
- g. die Massnahmen und Einrichtungen nach Buchstabe f, für die ein befristeter Zuschlag gewährt wird, sowie die Befristung und die Höhe des Zuschlags.

Art. 6⁷

Art. 7 Gemeinschaftliche Ökonomiegebäude

¹ Zwei oder mehrere Betriebe, die gemeinsam ein Ökonomiegebäude erstellen, werden unterstützt, wenn:

- a. die Gemeinschaft von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannt ist;
- b. die Gemeinschaft mindestens über einen Arbeitsbedarf an SAK nach Artikel 3 SVV verfügt;
- c.⁸ jeder Teilhaber und jede Teilhaberin einen Betrieb bewirtschaftet, der die Voraussetzungen nach den Artikeln 3 und 4 sowie 12–34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁹ erfüllt;
- d. ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen wird, dessen Mindestdauer bei einer Unterstützung mit Beiträgen 20 Jahre und bei einer ausschliesslichen Unterstützung mit Investitionskrediten der Laufzeit des Investitionskredites entspricht;
- e.¹⁰ ...¹¹

² Tritt eine Person vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Buchstabe d aus der Gemeinschaft aus, so müssen die Investitionshilfen anteilmässig zurückbezahlt werden, wenn:

- a. die verbleibende Fläche kleiner ist als die im anrechenbaren Raumprogramm berücksichtigte Fläche;
- b. kein neuer Teilhaber oder keine neue Teilhaberin die Stelle der austretenden Person mit einer mindestens gleich grossen Fläche einnimmt; oder

⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BLW vom 31. Okt. 2018, mit Wirkung seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 4417).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4531).

⁹ SR 910.13

¹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BLW vom 11. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5507).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6201).

- c. der Maximalbetrag pro Betrieb nach Artikel 19 Absatz 4 SVV überschritten wird.¹²

^{2bis} Für gemeinschaftliche Bauten gilt der Maximalbetrag nach Artikel 19 Absatz 4 SVV pro Betrieb, wobei die anrechenbaren Grossvieheinheiten (GVE) und die maximale Investitionshilfe im Verhältnis der Beteiligung der einzelnen Betriebe berechnet werden.¹³

³ ...¹⁴

3a. Abschnitt:¹⁵

Gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten und Produzentinnen

Art. 7a Beitragsgewährung

¹ Beiträge werden insbesondere gewährt an die Kosten für:

- a. Vorabklärungen rechtlichen, versicherungstechnischen sowie betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Inhalts;
- b. Vorstudien und Variantenvergleiche für gemeinschaftliche Investitionsvorhaben;
- c. die Gründung einer geeigneten Kooperationsform;
- d. die fachliche Begleitung zur Festigung und Optimierung der Gemeinschaft im operativen, strategischen und sozialen Bereich während höchstens zwei Jahren nach der Gründung;
- e. wesentliche Entwicklungsschritte der Gemeinschaft zur Senkung der Produktionskosten.

² Die Beiträge werden gestützt auf eine Projektskizze mit Kostenschätzung gewährt.

Art. 7b Zahlungen

¹ Der Kanton kann pro Initiative beim BLW eine Teilzahlung und eine Schlusszahlung anfordern. Der minimale Auszahlungsbetrag pro Teilzahlung beträgt 10 000 Franken, jedoch höchstens 80 Prozent des genehmigten Gesamtbeitrages.

² Mit dem Teil- und Schlusszahlungsgesuch sind die in Rechnung gestellten Kosten nachzuweisen.

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 11. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 5507).

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V des BLW vom 31. Okt. 2018 (AS **2018** 4417). Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 11. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 5507).

¹⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BLW vom 11. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS **2020** 5507).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des BLW vom 23. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS **2013** 3919).

³ Das Schlusszahlungsgesuch ist spätestens drei Jahre nach der Beitragsgewährung einzureichen. Es muss einen Bericht über die Zielerreichung enthalten.

3b. Abschnitt:¹⁶ Projekte zur regionalen Entwicklung

Art. 7c

In Anhang 4a sind festgelegt:

- a. die Reduktion der beitragsberechtigten Kosten für Massnahmen, die nur im Rahmen eines Projekts zur regionalen Entwicklung beitragsberechtigt sind, sowie die entsprechenden Massnahmenkategorien;
- b. die Reduktion der beitragsberechtigten Kosten für Massnahmen, die während der Umsetzungsphase des Projekts ergänzt werden.

4. Abschnitt: Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung

Art. 8¹⁷

Die Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung sind in Anhang 5 festgelegt.

5. Abschnitt: Voraussetzungen für erhöhte Ansätze bei Investitionskrediten

Art. 9 Voraussetzungen für besonders innovative Projekte

Besonders innovative Projekte nach Artikel 51 Absatz 2 SVV erfüllen insbesondere folgende Voraussetzungen:

- a. Die Problemlösung ist im betreffenden Gebiet erstmalig (Pilotprojekt).
- b. Das Projekt hat Modellcharakter.
- c. Die Anforderungen der Nachhaltigkeit werden überdurchschnittlich berücksichtigt.

Art. 10 Voraussetzungen für schlecht tragbare Projekte

¹ Schlecht tragbare Projekte nach Artikel 51 Absatz 2 SVV erfüllen insbesondere folgende Voraussetzungen:

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V des BLW vom 11. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5507).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des BLW vom 11. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5507).

- a. Die Restkosten sind im Vergleich mit ähnlichen Projekten überdurchschnittlich hoch.
- b. Die Restkosten müssen von einer kleinen Anzahl Beteiligter getragen werden.

² Bodenverbesserungen gelten dann als schlecht tragbar, wenn die Restkostenbelastung der Landwirtschaft die Richtwerte gemäss Anhang 6 überschreitet.

³ Die Behebung von Unwetterschäden kann immer als schlecht tragbares Projekt eingestuft werden.

6. Abschnitt: ...

Art. 11¹⁸

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des BLW vom 7. Dezember 1998¹⁹ über die Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen wird aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BLW vom 11. Nov. 2020, mit Wirkung seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5507).

¹⁹ [AS 1998 3114, 2000 238, 2001 3545]

Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK)

1. Für die Berechnung des Umfangs an Standardarbeitskräften je Betrieb gelten die Faktoren nach Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998²¹.

2. Ergänzend zu Ziffer 1 gelten folgende Faktoren:

a.	Milchkühe auf Sömmerungsbetrieb	0,016 SAK/Normalstoss
b.	andere Nutztiere auf Sömmerungsbetrieb	0,011 SAK/Normalstoss
c.	Kartoffeln	0,039 SAK/ha
d.	Beeren, Heil- und Gewürzpflanzen	0,323 SAK/ha
e.	Rebbau mit eigener Kelterei	0,323 SAK/ha
f.	Gewächshaus mit festen Fundamenten	0,969 SAK/ha
g.	Hochtunnel oder Treibbeet	0,485 SAK/ha
h.	Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden	0,065 SAK/Are
i.	Champignonproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are
j.	Brüsselerproduktion in Gebäuden	0,269 SAK/Are
k.	Sprossenproduktion in Gebäuden	1,077 SAK/Are
l.	produzierender Gartenbau: Gewächshaus mit festen Fundamenten oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern	2,585 SAK/ha
m.	Christbaumkulturen	0,048 SAK/ha
n.	betriebseigener Wald	0,013 SAK/ha

3. Bei Kulturen nach Ziffer 2 Buchstaben f, g und l ist die gesamte Gebäudefläche anrechenbar.

4. Bei Kulturen nach Ziffer 2 Buchstaben h–k wird als Bezugsfläche die Beetfläche (Substratfläche, Anzuchtfläche) beziehungsweise bei dreidimensionalen Substratblöcken, -zylindern oder -behältern deren Standfläche inklusive Zwischenräume (ohne Verkehrsflächen) verwendet. In mehrstöckigen Anlagen, wie Regalen, werden entsprechend die Etagenflächen summiert.

5. Auf Sömmerungsbetrieben können eigene und fremde Tiere nach Ziffer 2 Buchstaben a und b nur dann angerechnet werden, wenn der zum Betrieb gehörende Sömmerungsbetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet wird.

²⁰ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des BLW vom 28. Okt. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 4531).

²¹ SR 910.91

6. Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von 0,05 SAK pro 10 000 Franken Rohleistung gewährt. Die Rohleistung muss in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen sein.
7. Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten nach Artikel 12b der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von 0,05 SAK pro 10 000 Franken Rohleistung gewährt. Die Rohleistung muss in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen sein. Der Zuschlag wird bis maximal 0,4 SAK angerechnet.
8. Zuschläge nach Ziffer 7 werden nur gewährt, wenn der Betrieb aus Tätigkeiten nach den Ziffern 1–6 eine Betriebsgrösse von mindestens 0,8 SAK erreicht.
9. Für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren nach den Ziffern 1–4 sinngemäss anwendbar.

Anhang 2
(Art. 2)

Matrix zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung

Kriterium	Einheit	Kleine Erschwernis	Mittlere Erschwernis	Hohe Erschwernis	Gewicht	Punkte
Finanzkraft der Gemeinde	Kopfquote der direkten Bundessteuer in % des CH-Ø	> 70	60–70	< 60	1	
		1	2	3		
Rückläufige Bevölkerungszahl der Gemeinde	Prozent der letzten 10 Jahre	< 2	2–5	> 5	2	
		1	2	3		
Grösse des Ortes, dem der Betrieb zugeordnet wird	Anzahl Einwohner	> 1 000	500–1 000	< 500	1	
		1	2	3		
Verkehrerschliessung öffentlicher Verkehr	Häufigkeit der Verbindungen pro Tag	>12	6–12	< 6	1	
		1	2	3		
Verkehrerschliessung Privatverkehr	Strassenqualität (ganzjährig): Zufahrt PW und LKW	problemlos	möglich	eingeschränkt	2	
		1	2	3		
Fahrdistanz zur Primarschule	km	< 3	3–6	> 6	1	
		1	2	3		
Fahrdistanz zu Läden des täglichen Bedarfs	km	< 5	5–10	> 10	2	
		1	2	3		
Fahrdistanz zum nächsten Zentrum	km	< 15	15–20	> 20	1	
		1	2	3		
Spezielles Merkmal der Region:					2	
		1	2	3		
Total Punkte (maximale Punktzahl = 39)						
Minimal notwendige Punktzahl für die Unterstützung eines Betriebes nach Artikel 80 Absatz 2 und 89 Absatz 2 LwG ²²						26

Anhang 3²³
(Art. 3)

Beitragsberechtigte Kosten für die periodische Wiederinstandstellung von Bodenverbesserungen

Werkart	technischer Schwierigkeitsgrad	Ansatz in Franken pro km
Weg	gering	25 000
Weg	mässig	40 000
Weg	gross	50 000
Entwässerung		4 000

Bei Wegen gilt im Normalfall der Ansatz für geringe technische Schwierigkeiten.

Mässige technische Schwierigkeiten liegen vor, wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Untergrund mässig tragfähig (CBR im Mittel <10 %), jedoch überwiegend stabil;
- Gelände geneigt (im Mittel >20 %);
- Untergrund feucht, mehrheitlich Sickerung nötig; Entwässerung über Schulter nur beschränkt möglich;
- Geeignetes Material für Trag- und/oder Deckschicht nicht in Wegnähe vorhanden.

Grosse technische Schwierigkeiten liegen vor, wenn mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Untergrund mit geringer Tragfähigkeit (CBR im Mittel <5 %);
- Untergrund verbreitet zu Rutschungen oder Sackungen neigend (Flysch);
- Gelände steil (im Mittel >40 %);
- Untergrund vernässt, durchgehende Sickerungen nötig; Entwässerung über die Schulter nicht möglich, sichere Ableitungen in Vorfluter zwingend;
- Geeignetes Material für Trag- und/oder Deckschicht nur ausserhalb der Region vorhanden, deshalb hohe Transportkosten.

²³ Fassung gemäss Ziff. II der V des BLW vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6201).

Abstufung der Investitionshilfen und zu unterstützende Massnahmen

I. Investitionskredite für die Starthilfe

Standardarbeitskräfte (SAK)	Pauschalen in Franken
0,60–0,99	100 000
1,00–1,24	110 000
1,25–1,49	120 000
1,50–1,74	130 000
1,75–1,99	140 000
2,00–2,24	150 000
2,25–2,49	160 000
2,50–2,74	170 000
2,75–2,99	180 000
3,00–3,24	190 000
3,25–3,49	200 000
3,50–3,74	210 000
3,75–3,99	220 000
4,00–4,24	230 000
4,25–4,49	240 000
4,50–4,74	250 000
4,75–4,99	260 000
≥5,00	270 000

Die SAK werden nach Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998²⁵ sowie nach Anhang 1 berechnet.

Eine Starthilfe unter 1,0 SAK wird nur in Gebieten nach Artikel 3a Absatz 1 SVV gewährt.

Bei einer Übernahme eines Betriebes innerhalb einer anerkannten Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft berechnet sich die Starthilfe im Verhältnis der Beteiligung des Betriebes an der Gemeinschaft.

²⁴ Fassung gemäss Ziff. II der V des BLW vom 14. Nov. 2007 (AS 2007 6201). Bereinigt gemäss Ziff. I Abs. 2 der V des BLW vom 25. Mai 2011 (AS 2011 2391), Ziff. II Abs. 2 der V des BLW vom 23. Okt. 2013 (AS 2013 3919), vom 28. Okt. 2015 (AS 2015 4531), Ziff. II der V des BLW vom 18. Okt. 2017 (AS 2017 6411), vom 31. Okt. 2018 (AS 2018 4417) und Ziff. II Abs. 1 der V des BLW vom 11. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5507). Die Berichtigung vom 27. April 2021 betrifft nur den französischen und italienischen Text (AS 2021 244).

²⁵ SR 910.91

II. Investitionskredite für Wohnhäuser

Element	Pauschalen in Franken
Betriebsleiterwohnung mit Altenteil	200 000
Betriebsleiterwohnung	160 000
Altenteil	120 000

Pro Betrieb ist die Unterstützung auf maximal zwei Wohnungen (Betriebsleiterwohnung und Altenteil) beschränkt.

Bei Sanierungen von Wohnungen beträgt die Pauschale maximal 50 Prozent der Baukosten gemäss Offerten, jedoch höchstens die Pauschale für Neubauten.

Werden Wohnungen in Etappen saniert, so darf der gesamte Investitionskredit für Wohnungen (Saldo aus früheren Sanierungen und neuer Investitionskredit) die maximale Pauschale je Betrieb gemäss Tabelle nicht übersteigen.

III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere

1. Beiträge

Element	Bundesbeitrag in Franken pro Einheit		
	Einheit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II–IV
Stall	GVE	1 700	2 700
Heu- und Siloraum	m ³	15,00	20,00
Hofdüngeranlage	m ³	22,50	30,00
Remise	m ²	25,00	35,00

2. Investitionskredite

Element	Einheit	Investitionskredit in Franken pro Einheit
Stall	GVE	6 000
Heu- und Siloraum	m ³	90
Hofdüngeranlage	m ³	110
Remise	m ²	190

3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

- a. Die Summe der Beiträge für Ökonomiegebäude darf den Maximalbetrag pro Betrieb nach Artikel 19 Absatz 4 SVV nicht übersteigen.
- b. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.
- c. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 3 und 46 Abs. 3 SVV). Von der maximal möglichen Investitionshilfe werden im Minimum abgezogen:
 - die Restanz des bestehenden Investitionskredites, und
 - der Bundesbeitrag *pro rata temporis* nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV.
- d. Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.

IV. Investitionshilfen für Algebäude

Element, Gebäudeteil, Einheit	Bundesbeitrag in Franken	Investitionskredit in Franken
Alphütte: Wohnteil	30 360	79 000
Alphütte: Wohnteil; ab 50 GVE (gemolkene Tiere)	45 600	115 000
Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro GVE (gemolkene Tiere)	920	2 500
Stall, inklusive Einrichtungen und Hofdüngeranlage, pro GVE	920	2 900
Schweinstall, inklusive Hofdüngeranlage, pro Mastschweineplatz	280	650
Melkstand pro Milchkuh	240	860
Melkplatz pro Milchkuh	110	290

Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

- a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro GVE (gemolkene Tiere) mindestens 900 kg Milch verarbeitet werden.
- b. Pro GVE (gemolkene Tiere) wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.

V. Investitionskredite für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel

Neubau von Stall, Futterlager und Hofdüngeranlage

Tiergattung	Einheit	Investitionskredit je Einheit in Franken	Investitionskredit je Einheit inklusive Zuschlag BTS in Franken
Zuchtschweine inklusive Nachzucht und Eber	GVE	5600	6600
Mastschweine und abgesetzte Ferkel	GVE	2700	3200
Legehennen	GVE	4050	4800
Aufzucht- und Mastgeflügel sowie Truten	GVE	4800	5700

VI. Investitionshilfen für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Heimat- und Landschaftsschutzes

1. Minderung der Ammoniakemissionen

Massnahme oder Einrichtung	Angabe in	Bundesbeitrag	Investitionskredit
Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE	Franken	120	120
Erhöhte Fressstände pro GVE	Franken	70	70
Abluftreinigungsanlagen	Prozent	25	50
Anlagen zur Gülleansäuerung	Prozent	25	50
Abdeckung von bestehenden Güllengruben pro m ²	Franken	30	–

Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss den Angaben der kantonalen Fachstelle für Luftreinhaltung umzusetzen.

Anlagen zur Reinigung der Abluft und zur Ansäuerung der Gülle werden nur unterstützt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die betroffene Stallbaute wurde vor dem 31. Dezember 2020 bewilligt und die Baubewilligung wurde ohne Auflage zur Reinigung der Abluft von Ammoniak oder zur Ansäuerung der Gülle erteilt.
- Bei einer Stallbaute, die neu erstellt wird, kann sämtlicher betrieblicher Hofdünger auf der langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes verwertet werden.

- c. Nach Erstellung der Stallbaute können die Ammoniakemissionen je Hektare landwirtschaftlicher Nutzfläche gegenüber vorher nach dem Berechnungsmodell Agrammon um mindestens 10 Prozent reduziert werden.

2. Verhinderung von Einträgen von Pflanzenschutzmitteln in die Umwelt

Massnahme oder Einrichtung	Bundesbeitrag in Prozent	Investitionskredit in Prozent
Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten	25	50

Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Anlagen sind gemäss den Angaben der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz oder Gewässerschutz umzusetzen.

3. Besondere Anliegen des Heimat- und Landschaftsschutzes

Massnahme oder Einrichtung	Bundesbeitrag in Prozent	Investitionskredit in Prozent
Mehrkosten für besondere Einpassung landwirtschaftlicher Gebäude und für denkmalpflegerische Anforderungen	25	50
Rückbau ungenutzter landwirtschaftlicher Gebäude ausserhalb der Bauzone	25	50

Die Mehrkosten für besondere Einpassung der Gebäude müssen anhand eines Kostenvergleichs belegt werden. Anliegen des Heimat- und Landschaftsschutzes ausserhalb eines Bundesinventars können berücksichtigt werden, sofern entsprechende kantonale Strategien vorgelegt werden.

4. Produktion und Speicherung nachhaltiger Energie

Massnahme oder Einrichtung	Bundesbeitrag in Prozent	Investitionskredit in Prozent
Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder zur Speicherung nachhaltiger Energie mehrheitlich zur Eigenversorgung	25	50

Nur für Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die nicht über andere Förderprogramme des Bundes wie zum Beispiel die kostenorientierte Einspeisevergütung gefördert werden.

5. Befristeter Zuschlag

Massnahme oder Einrichtung	Angabe in	Zuschlag	Frist
Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE	Franken	120	2024
Erhöhte Fressstände pro GVE	Franken	70	2024
Abluftreinigungsanlagen	Prozent	25	2024
Anlagen zur Gülleensäuerung	Prozent	25	2028

6. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

Von den beitragsberechtigten und den anrechenbaren Kosten werden allfällige öffentliche Beiträge abgezogen.

Anhang 4a²⁶
(Art. 7c)

Reduktion der beitragsberechtigten Kosten bei Projekten zur regionalen Entwicklung

Massnahmenkategorie	Reduktion der beitragsberechtigten Kosten in Prozent
Gemeinschaftliche Investitionen im Interesse des Gesamtprojekts	0
Aufbau eines Betriebszweiges auf dem Landwirtschaftsbetrieb	20
Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Talgebiet	33
Weitere Massnahmen im Interesse des Gesamtprojekts	mindestens 50
Massnahmen, die während der Umsetzungsphase des Projekts ergänzt werden	mindestens 5

²⁶ Eingefügt durch Ziff. II Abs. 2 der V des BLW vom 11. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5507).

Anhang 5²⁷
(Art. 8)

Anrechnungswerte für die Gewinnberechnung bei Veräusserungen

Berechnung des massgebenden Anrechnungswertes

Gegenstand	Berechnung
Landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald und Alprechte	achtfacher Ertragswert
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, welche nicht mit Investitionshilfen unterstützt worden sind	Erstellungskosten, zuzüglich wertvermehrender Investitionen
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, welche beim Neubau mit Beiträgen unterstützt worden sind	Erstellungskosten, zuzüglich wertvermehrender Investitionen, abzüglich der Beiträge von Bund und Kanton
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, welche beim Umbau mit Beiträgen unterstützt worden sind	Buchwert vor der Investition, zuzüglich Erstellungskosten und wertvermehrender Investitionen, abzüglich der Beiträge von Bund und Kanton
Landwirtschaftliche Gebäude, Bauten und Anlagen, welche mit Investitionskrediten unterstützt worden sind	Erstellungskosten, zuzüglich wertvermehrender Investitionen

Die Anrechnungswerte gelten für die Veräusserung eines Betriebes oder eines Betriebsteils. Bei der Veräusserung eines Betriebes werden die Anrechnungswerte der einzelnen Betriebsteile zusammengezählt.

²⁷ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 3 der V des BLW vom 11. Nov. 2020, in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 5507).

Schlecht tragbare Projekte bei Bodenverbesserungen

Restkostenbelastung der Landwirtschaft

Restkosten in Franken pro Einheit	Einheit	Anwendungsbereich, Masseinheit
6 600	ha	umfassende gemeinschaftliche Massnahmen: Beizugsgebiet; gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Ackerbaubetriebe: LN der beteiligten Landwirte.
4 500	GVE	gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Massnahmen für Tierhaltungsbetriebe: durchschnittlicher Viehbestand (Rindvieh, Schweine, Geflügel usw.) der beteiligten Landwirte.
2 400	Normalstoss (NS)	Bodenverbesserungen im Sömmerungsgebiet: mittlere Bestossung der beteiligten Betriebe.
33 000	Anschluss	Wasser- und Elektrizitätsversorgungen im Berggebiet: Anzahl Anschlüsse, welche der Dimensionierung zu Grunde liegt.

